

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 14a RKa 10/92

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Beschwerdeausschuß - Primärkassen - bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Hessen,
Frankfurt, Lyoner Straße 21,

Beklagter,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
Frankfurt, Lyoner Straße 21,
2. AOK-Landesverband Hessen,
Eschborn, Kölner Straße 8,
Revisionskläger,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,
Frankfurt, Stresemannallee 20,
Revisionskläger,
4. IKK-Landesverband Hessen-Thüringen,
Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 32,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau,
Kassel, Murhardstraße 18,

Prozeßbevollmächtigter:
.....,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt,
Darmstadt, Bartningstraße 57,
7. Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel, Goethestraße 27.

Der 14a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1993 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z, die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L i c h t b l a u und D e i s l e r für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beigeladenen zu 2 und 3 wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 1. April 1992 im angefochtenen Umfang aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.



Gründe:

I

Auf Antrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Frankfurt am Main prüfte der Prüfungsausschuß bei der zu 1 beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) die Behandlungsweise des zur kassenzahnärztlichen Versorgung zugelassenen Klägers in den Quartalen III/83 bis I/84, III/84 bis II/85 und bezog von Amts wegen auch das Quartal II/86 in die Prüfung ein. Mit Bescheid vom 25. Februar 1987 kürzte der Prüfungsausschuß das Honorar in 51 Einzelfällen um insgesamt 2.930,20 DM; er beanstandete im wesentlichen die nicht fachgerechte Durchführung von Wurzelbehandlungsmaßnahmen sowie den überhöhten Ansatz der Gebührensatzungen Ä 164 (Inzision eines tiefliegenden Abszesses) und 31 (Trepanation eines pulpatoten Zahnes). Die Widersprüche des Klägers und des zu 2 beigeladenen Kassenverbandes, der eine weitergehende Kürzung begehrte, blieben erfolglos (Bescheid des beklagten Beschwerdeausschusses vom 25. Januar 1989). Auf die Klage, mit der der Kläger die Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise verteidigte, hat das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Bescheide bzgl der Quartale III/83 bis I/84 und III/84 aufgehoben, weil insoweit Verjährung eingetreten sei. Im übrigen hat es die ausgesprochenen Honorarkürzungen iH von 1.146,87 DM für rechtmäßig angesehen.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision wenden sich die zu 2 und 3 beigeladenen Krankenkassenverbände gegen die Auffassung des SG, daß eine Honorarkürzung in den Quartalen bis einschließlich III/84 wegen Verjährung unzulässig sei. Sie verweisen auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Juni 1993 (14a/6 RKa 37/91), wonach die Honorarberichtigung erst vier Jahre nach Zustellung des entsprechenden Honorarbescheids ausgeschlossen ist.

Die Beigeladenen zu 2 und 3 beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es die Honorarkürzung auf 1.146,87 DM festgesetzt hat, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revisionen zurückzuweisen.

Er beruft sich im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Verjährung des Prüfungsanspruchs auf Vertrauensschutz.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.



Die Beigeladenen zu 1 und 6 stellen ebenfalls keinen Antrag; die Beigeladenen zu 4, 5 und 7 schließen sich den Beigeladenen zu 2 und 3 an.

II

Die von den Beigeladenen zu 2 und 3 eingelegten Sprungrevisionen sind zulässig. Die Zustimmungserklärungen des Klägers und des Beklagten sind rechtzeitig innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Revisionsgericht eingegangen. Zur Fristwahrung hat es ausgereicht, daß die Zustimmungserklärungen mittels Telefax vom Erklärenden direkt an den Empfänger, das Gericht, übermittelt worden sind. Die Zustimmungserklärung ist eine Prozeßerklärung, an die bzgl der Form keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen als an die Form der Rechtsmittel. Für diese ist inzwischen anerkannt, daß die Übermittlung durch Telefax die vorgesehene Schriftform wahrt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 53; BSGE 70, 197 = SozR 7833 § 1 Nr 7). Ob auch der Rechtsmittelkläger die Zustimmungserklärung des Gegners formwährend durch Telefax übermitteln kann, ist hier nicht zu entscheiden. Einer Zustimmungserklärung der übrigen Beigeladenen bedurfte es nicht (vgl Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, SozR 1500 § 161 Nr 18).

Die Beigeladenen zu 2 und 3 sind auch rechtsmittelbefugt. Als Verbände sind sie zwar durch das angefochtene Urteil nicht materiell beschwert, weil nicht ihnen, sondern ihren Mitgliedskassen die Honorarrückforderungen zugute kommen. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich nur in einem Behandlungsfall um einen Versicherten einer Betriebskrankenkasse, im übrigen ausschließlich um Versicherte der AOK Frankfurt. Dennoch ist in der Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat, anerkannt, daß in Verfahren der umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung die Landesverbände der Krankenkassen die Interessen der ihnen angeschlossenen Mitglieder im Wege der Prozeßstandschaft wahrnehmen können. Um eine solche umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfung handelte es sich hier, da die gemäß § 20 Abs 6 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte gestellten Anträge der Krankenkassen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der gesamten Tätigkeit des Zahnarztes auslösen. Ob die Prüfungsinstanzen danach eine pauschale Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgrund statistischer Zahlen oder - wie hier - eine Einzelfallprüfung vornehmen, ist für die Rechtsmittelbefugnis der Verbände ohne Bedeutung.

Der Beigeladene zu 3 hat seine Revision zwar nicht eigenständig begründet, sondern auf die Begründung des Beigeladenen zu 2 Bezug genommen. Das reicht aber zur Erfüllung der gesetzlichen Begründungspflicht aus (BSGE 16, 227).



Die Revisionen sind auch begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, weil das SG zu Unrecht von einer Verjährung des "Prüfungsanspruchs" für die Quartale bis einschließlich III/84 ausgegangen ist und die angefochtenen Bescheide ohne Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Klägers aufgehoben hat. Da es hierzu an Feststellungen fehlt und der Senat diese Feststellungen nicht treffen kann, war gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, da eine Rückverweisung an das Landessozialgericht nach § 170 Abs 4 Satz 1 SGG nicht zweckmäßig ist.

Der Senat hat mit Urteil vom 16. Juni 1993 - 14a/6 RKa 37/91 - (zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden, daß die kassenzahnärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht der Verjährung unterliegt und hat die bisherige Rechtsprechung (BSGE 68, 97 = SozR 3-2500 § 106 Nr 4 und BSGE 69, 147 = SozR 3-2500 § 106 Nr 7), der sich das SG angeschlossen hat, aufgegeben. Statt dessen hat er erkannt, daß der vorläufige Honorarbescheid, der dem Kassenzahnarzt aufgrund der Quartalsabrechnung erteilt wird, nur innerhalb einer vierjährigen Ausschußfrist nach Bekanntgabe durch einen Bescheid über Honorarkürzungen geändert werden kann. An dieser Rechtsprechung, gegen die von seiten der Beteiligten keine neuen Argumente geltend gemacht worden sind, hält der Senat fest. Soweit der Kläger für das vorliegende Verfahren im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung Vertrauensschutz beansprucht, kann ihm nicht gefolgt werden. Es bedarf dazu keiner eingehenden Darlegungen, unter welchen Voraussetzungen eine höchstrichterliche Rechtsprechung geeignet ist, ein schutzwürdiges Vertrauen auf ihren Fortbestand zu begründen (vgl zur Zulässigkeit von Rechtsmitteln bei Änderung der Rechtsprechung: BSGE 61, 213 = SozR 1500 § 67 Nr 18; BSGE 70, 240, 241 = SozR 5533 Allg Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 161 Nr 3; SozR 3-2500 § 106 Nr 18).

Bei dem Kläger fehlt es an jeglicher Grundlage für ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von Honorarkürzungen wegen eingetretener Verjährung verschont zu werden. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheide war die Rechtsprechung, die eine zweijährige Verjährungsfrist für Honorarprüfungsansprüche bejahte, noch nicht existent (vgl erstmals Urteil vom 16. Januar 1991 - BSGE 68, 97 -). Zum anderen war diese Rechtsprechung bis zu ihrer Aufgabe durch das erwähnte Urteil des Senats vom 16. Juni 1993 noch keineswegs gesichert, da ihr vor allem von seiten der Krankenversicherungsträger widersprochen worden ist. Ein Vertrauensschutztatbestand, der weiter ginge als der Schutz, den die vom Senat als äußerste Grenze angesehene Frist von vier Jahren zur Rücknahme der Honorarbescheide gibt, ist auf seiten des Klägers nicht erkennbar.

Demzufolge kommt es zunächst darauf an, wann dem Kläger die jeweiligen Honorarbescheide zugegangen sind. Da der Beschluß des Prüfungsausschusses dem Kläger



am 4. November 1987 zugestellt worden ist, können solche Honorarbescheide nicht mehr zurückgenommen werden, die vor dem 4. November 1983 zugegangen sind. Von allen geprüften Quartalen könnte danach nur bei dem ältesten, dem Quartal III/83, die Rücknahme ausgeschlossen sein, wenn der Honorarbescheid alsbald nach der Quartalsabrechnung ergangen ist. Feststellungen dazu sind bislang nicht getroffen worden. Diese wird das SG zunächst nachzuholen haben.

Hinsichtlich der übrigen in die Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogenen Quartale ist die Honorarberichtigung aus zeitlichen Gründen nicht ausgeschlossen. Insoweit kommt es darauf an, ob der Beklagte zu Recht die ausgesprochenen Honorarkürzungen vorgenommen hat, weil der Kläger gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen hat. Das SG hat zwar bzgl der von ihm als unverjährt angesehenen Quartale die Rechtmäßigkeit der Kürzungen bestätigt, und der Kläger hat dagegen kein Rechtsmittel eingelegt. Das macht aber eine erneute rechtliche Prüfung und Tatsachenfeststellung für die streitig gebliebenen Quartale nicht entbehrlich, selbst wenn die Kürzungen durchgängig durch alle Quartale mit denselben, sich wiederholenden Gründen ausgesprochen worden sind.

Das SG wird auch erneut über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Revisionsinstanz zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)